

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o. 10.

München, den 9. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betreffend.
(Beilage III. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau in der Richtung über Bamberg, Nürnberg und Augsburg erbaut.

Die Bestimmung der Bahnlinie außer diesen Haupt-Richtungs-Linien bleibt der Regierung vorbehalten.

Artikel II.

Der Anschlag der Kosten hiesür, im Gesamtbetrage von ein und fünfzig Millionen und fünfmal hundert tausend Gulden darf, ohne vorgängige königliche Zustimmung nicht überschritten werden.